

Vorlage Nr.: V2657/18  
Datum: 16. Oktober 2018

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	16.10.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	22.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	05.11.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	12.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	26.11.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	13.12.2018	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### **Gegenstand:**

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), beschließt der Stadtrat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden sowie der Entschädigungsrichtlinie (Anlage zur Feuerwehrsatzung).

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V1379/16 vom 15. Dezember 2016

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

2 (Sicherheit und Ordnung)

Produkt:

10.100.12.6.0.01 (Brandschutz)

Kostenart:

4421 0000 (ehrenamtliche Tätigkeit)

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

84.000,00 Euro

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.12.6.0.01 (Brandschutz)

Kostenart:

4421 0000 (ehrenamtliche Tätigkeit)

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Entsprechend § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr durch Satzung zu regeln. Die aktuell gültige Feuerwehrsatzung wurde im Jahr 2016 grundlegend

überarbeitet. Sie hat sich als sehr praktikabel anwendbar erwiesen und soll daher nur in wenigen Teilen eine Überarbeitung erfahren.

Mit der Änderung wird zum einen einem rechtsaufsichtlichen Hinweis der Landesdirektion Sachsen zur Feuerwehrsatzung aus 2016 Rechnung getragen. Zum anderen, und das ist das Hauptanliegen der Satzungsänderung, soll das ehrenamtliche Engagement der Kameradinnen und Kameraden in den Stadtteilfeuerwehren finanziell besser gewürdigt werden. Die Änderungen im Einzelnen werden nachfolgend erläutert:

#### **Zu § 6 Abs. 5 Satz 2, letzter Anstrich Feuerwehrsatzung**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind unter anderem verpflichtet, der Wehrleitung zur Planung der Einsatzbereitschaft eine mehrwöchige Ortsabwesenheit anzuzeigen. In der Feuerwehrsatzung 2016 wurde hier, nach Abstimmung mit den Dresdner Wehrleitungen, ein Zeitraum von vier Wochen verankert. Diese Zeitspanne ist aus Sicht der Landesdirektion Sachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu lang bemessen. Sie übersteigt die Dauer eines gewöhnlichen zwei- bis dreiwöchigen Erholungsurlaubes mit der Folge, dass dieser nicht anzuzeigen wäre. Daher sollte die Dauer der meldepflichtigen Ortsabwesenheit in Anlehnung an die Musterfeuerwehrsatzung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Juli 2007 auf zwei Wochen reduziert werden. Das wird mit der vorliegenden Satzungsänderung umgesetzt.

#### **Zu § 6 Abs. 3 Feuerwehrsatzung i. V. m. § 1 Entschädigungsrichtlinie (Anlage zur Feuerwehrsatzung)**

Gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die durch die Dienstausbübung entstehenden Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Leiterinnen/Leiter von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung. Andere Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung sind in einer Satzung zu regeln.

§ 63 SächsBRKG benennt zuerst den Auslagenersatz und an zweiter Stelle die Aufwandsentschädigungszahlungen. Diese Reihenfolge wurde in der vorliegenden Neufassung der Feuerwehrsatzung im § 6 Abs. 3 und weiterführend im § 1 der Entschädigungsrichtlinie aufgegriffen. Daher handelt es sich bei der vorgenommenen Verschiebung von Absätzen nur um eine redaktionelle Änderung.

Die inhaltlichen Änderungen begründen sich wie folgt:

In § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – Sächs-FwVO) sind Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen normiert. Die Landeshauptstadt Dresden schöpft diese Höchstsätze bereits aus.

Um dennoch das ehrenamtliche Engagement der Kameradinnen und Kameraden besser zu würdigen, soll mit dem vorliegenden Satzungsentwurf der gewährte pauschale Auslagenersatz von bisher 5,00 Euro monatlich auf 200,00 Euro im Jahr für alle Angehörigen der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren erhöht werden. Voraussetzung hierfür ist nach wie vor, dass diese an mindestens 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben (vgl. § 6 Abs. 3 Feuerwehrsatzung).

Damit wird auch das Anliegen der Sächsischen Staatsregierung aufgegriffen, welche sich ebenfalls für eine bessere Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in den Freiwilligen Feuerwehren ausgesprochen hat. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw) novelliert. Diese sieht seit 14. Juni 2018 die Angehörigkeit in der aktiven Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr als förderfähigen Tatbestand vor. Auf dieser Grundlage erhalten alle sächsischen Gemeinden für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

Dieser Betrag soll direkt an die Kameradinnen und Kameraden der aktiven Abteilung in den Dresdner Stadtteilfeuerwehren als Teil des o. g. pauschalen Auslagenersatzes gezahlt und nicht für andere Maßnahmen bzw. Beschaffungen verwendet werden. Denn ein Ersatz laufender gemeindlicher Kosten ist entsprechend Ziffer VI Nr. 8 RLFw ausdrücklich untersagt.

Eine weitere, die Förderung übersteigende Anhebung des pauschalen Auslagenersatzes wird vorgeschlagen, da der bisherige Betrag von 5,00 Euro monatlich bei weitem nicht die tatsächlichen Auslagen der ehrenamtlichen Einsatzkräfte deckt. Nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Weg des pauschalen Auslagenersatzes gewählt. Die Kameradinnen und Kameraden sollen sich auf ihre Einsätze, Übungs- und Ausbildungsdienste konzentrieren und mit geringem bürokratischen Aufwand (z. B. durch das Sammeln von Rechnungsbelegen, die Erfassung und Abrechnung von jedem mit dem privaten PKW gefahrenen km zum und vom Gerätehaus) ihre Auslagen ersetzt erhalten. Diese Form der finanziellen Würdigung entspricht dem Willen des Gesetzgebers und dem mehrheitlichen Wunsch der Kameradinnen und Kameraden in den Dresdner Stadtteilfeuerwehren.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Infolge der Erhöhung des pauschalen Auslagenersatzes von bisher 60,00 Euro auf 200,00 Euro im Jahr sind, ausgehend von etwa 600 aktiven Angehörigen in der Freiwilligen Feuerwehr, Mehraufwendungen von maximal 84.000,00 Euro zu erwarten. Davon werden 30.000,00 Euro direkt durch die Fördermittel des Freistaates Sachsen für die Angehörigkeit in der aktiven Abteilung gedeckt.

Die verbleibenden 54.000,00 Euro können ebenfalls durch höhere, ungeplante Fördermitteleinnahmen in diesem Jahr innerhalb des Budgets des Brand- und Katastrophenschutzamtes sichergestellt werden. Für die Beschaffung von Dienstkleidung wurden allein 300.000,00 Euro Fördermittel bewilligt, die im Haushalt 2018 nicht geplant waren und daher als Mehrerträge für Feuerwehrzwecke zur Verfügung stehen.

Die Beantragung der überplanmäßigen Aufwendungen für 2018 erfolgt verwaltungsintern. Für die Folgejahre wurden die höheren Aufwendungen im Doppelhaushalt 2019/2020 geplant.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1      Feuerwehrsatzung – öffentlich
- Anlage 2      Synopse zur Feuerwehrsatzung – öffentlich

Dirk Hilbert